



Als Liste Nr. \_\_\_\_ eingelangt am: \_\_\_\_\_

Der Gemeindeverwalter: \_\_\_\_\_

## Gemeinde-Urnenwahlen vom 24. September 2017

### Wahlvorschlag

der

\_\_\_\_\_ (Name der Partei/Gruppierung)

für

### 6 Mitglieder der Sozialkommission

	Name	Vorname	Jahrgang	Beruf (max. 15 Zeichen)	Adresse
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Dieser Wahlvorschlag muss von 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.

	Name/Vorname	Jahrgang	Adresse	Unterschrift

## Vorschriften für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Vorschriften zur Einreichung der Wahlvorschläge richten sich nach der Gemeindeordnung vom 6. Juni 2007, Anhang B, Artikel 62 ff.

### 3.5 Verhältniswahlen (Proporzahlen)

Anordnung und Publikation	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde macht das Datum des Wahlgangs mindestens 3 Monate vor dem Wahlgang im amtlichen Anzeiger bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.</p>
Wahlvorschläge a Frist	<p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens 42 Tage (sechstzelter Montag) vor dem ersten Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und ihnen wird keine weitere Beachtung geschenkt.</p>
b Unterzeichnung	<p><b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss eine deutliche Bezeichnung seines Ursprungs (Partei oder Gruppe) enthalten und die Unterschriften von mindestens zehn Stimmberechtigten tragen. Die beiden Erstunterzeichnenden vertreten die Partei oder Gruppe. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse an.</p> <p><sup>3</sup> Eine Person kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlages nicht mehr zurückziehen.</p>
c Vorgeschlagene	<p><b>Art. 64</b> <sup>1</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.</p> <p><sup>2</sup> Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse näher zu bezeichnen.</p> <p><sup>3</sup> Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein.</p>
d Einsichtnahme	<p><b>Art. 65</b> Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden sind öffentlich und können eingesehen werden.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p><b>Art. 66</b> <sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter gibt das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Prüfen der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 67</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter bestätigt den Empfang der Wahlvorschläge.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er prüft sie sofort und macht die Vertreterin oder den Vertreter der Partei oder Gruppe auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p><sup>3</sup> Erweist sich der Wahlvorschlag erst nachträglich als fehlerhaft, wird er zurückgegeben.</p>
Beheben von Mängeln	<p><b>Art. 68</b> <sup>1</sup> Die Mängel an einem Wahlvorschlag sind bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag, 17.00 Uhr, zu beheben. Andernfalls fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Anerkennt die Partei oder Gruppe die gerügten Mängel nicht, so kann sie den Entscheid des Gemeinderates verlangen. Dessen Entscheid ist für die betreffende Wahl verbindlich.</p>
Streichen und Ersetzen von Kandidatennamen	<p><b>Art. 69</b> <sup>1</sup> Wird eine kandidierende Person für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen, so veranlasst die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter sie, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Hierauf wird ihr Name auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Entscheidet sich die kandidierende Person bis zum 35. Tag vor dem Wahltag nicht für einen Wahlvorschlag, so wird ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>3</sup> Fällt auf einem Wahlvorschlag der Name einer kandidierenden Person weg, so können ihn die Vertreterinnen oder Vertreter der Partei oder Gruppe bis 30 Tage vor dem ersten Wahltag, 17.00 Uhr, ersetzen.</p> <p><sup>4</sup> Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.</p>
Listen	<p><b>Art. 70</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung teilt den Wahlvorschlägen Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihrer Einreichung zu.</p> <p><sup>2</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.</p>
Listenverbindungen	<p><b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden, indem die Personen, welche die Wahlvorschläge unterzeichnet haben, oder die zu ihrer Vertretung Befugten der Gemeindeverwaltung bis spätestens 25 Tage vor dem ersten Wahltag, 17.00 Uhr, entsprechende übereinstimmende Erklärungen abgeben (Listenverbindungen).</p> <p><sup>2</sup> Unterlistenverbindungen sind nicht gestattet.</p>